



Kija, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Verfassungsdienst  
per E-Mail an: [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

Meraner Straße 5  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3792  
[kija@tirol.gv.at](mailto:kija@tirol.gv.at)  
[www.kija-tirol.at](http://www.kija-tirol.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

Kija-RE-2000/92-2025  
Innsbruck, 26.02.2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006  
geändert wird;  
GZ: VD-448/78-2025**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Verfassungsdienstes, VD-448/78-2025, wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol zur geplanten Änderung des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol begrüßt grundsätzlich, dass die Ziele des § 1 um den Punkt „*die Gewährleistung von Respekt und Sicherheit sowie die Prävention von sexualisierter Gewalt bei der Sportausübung zu sichern*“ erweitert werden.

Folgendes ist jedoch kritisch anzumerken:

Die Einschränkung auf die Prävention von sexualisierter Gewalt und somit das Außerachtlassen weiterer Erscheinungsformen von Gewalt ist nicht nachvollziehbar. In den erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, dass „*es infolge der entstehenden Nähe und Bindung potenziell zu Grenzverletzungen bzw. zur Ausübung von Macht kommen kann*“. Dies kann keinesfalls als Begründung für die Einschränkung herangezogen werden, sondern indiziert bereits selbst die Notwendigkeit der Verwendung eines breiten Gewaltbegriffs. Insbesondere psychische Gewalt und eine etwaige Machtausübung an sich sind dabei zu berücksichtigen.

Dem Kinderschutz wird in vielen Bereichen, in denen sich Minderjährige vermehrt aufhalten, durch die Erstellung von Kinderschutzkonzepten und der Beachtung eines umfassenden Gewaltbegriffs, Rechnung getragen. Beispielsweise ist in § 17 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz<sup>1</sup> geregelt, dass „*zum Schutz der betreuten Kinder vor Gewalt für jede Kinderbetreuungseinrichtung ein die geltenden fachlichen Standards berücksichtigendes Kinderschutzkonzept zu erarbeiten*“ ist. Nach § 44 Abs. 4 Z 1 Schulunterrichtsgesetz<sup>2</sup> haben Kinderschutzkonzepte im Schulbereich jedenfalls „*Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt*“ zu enthalten. Aus diesen Beispielen geht hervor, dass breite Gewaltbegriffe zu berücksichtigen sind.

<sup>1</sup> Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz), LGBl 48/2010 idF 78/2024.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl 472/1986 idF 121/2024.

Konkret schlagen wir somit vor, das Wort „sexualisierte“ aus § 1 Abs. 1 lit. c zu streichen und in den Bemerkungen zu § 1 auszuführen, dass sämtliche Formen von Gewalt zu beachten sind.

Weiters wird im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, dass das neu eingeführte Ziel „*bei der Sportausübung*“ zu sichern ist. Eine Sicherstellung des Schutzes von Minderjährigen rein bei der Sportausübung ist jedoch nicht weitreichend genug. In den erläuternden Bemerkungen wird nicht ausgeführt, welche Bereiche mit dem Terminus „Sportausübung“ umfasst sind. Unseres Erachtens nach bezieht sich dies auf die Trainings- und Wettkampfzeiten, in denen aktiv Sport ausgeübt wird, wie beispielsweise beim Skifahren, Tennisspielen usw. Nicht umfasst sind somit sämtliche Zeiten außerhalb der aktiven Sporthandlung. Konkret geht es dabei unter anderem um Vorbereitungen zum Sport, Umkleidesituationen, die An- und Abreise zu Ausflügen und Wettkämpfen sowie etwaige Übernachtungen, Feierlichkeiten aber beispielsweise auch der Kontakt via social media zwischen Trainer:innen und Sportler:innen. Es gibt keine sachliche Begründung, warum Sportler:innen die Gewährleistung von Respekt und Sicherheit sowie die Prävention von Gewalt nur in einem eingeschränkten Bereich zugesprochen werden sollte und weitere, zeitlich wahrscheinlich überwiegende Bereiche, außen vor gelassen werden.

Wir schlagen somit vor, die Formulierung „*bei der Sportausübung*“ aus § 1 Abs. 1 lit. c zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Lukas Trentini

Kinder- und Jugendanwalt für Tirol